

Prüfungsordnung der FWS Saar-Hunsrück

Der Bildungsgang der FWS Saar-Hunsrück ist auf eine zwölfjährige Schulzeit ausgerichtet. Der Hauptschulabschluss nach der 10. Klasse kann dabei ein sinnvoller Zwischenschritt und das Abitur eine gute Ergänzung sein.

1. Hauptschulabschluss (HSA) in der 10. Klasse

Die Hauptschulabschlussprüfung kann in der FWS Saar-Hunsrück in Klassenstufe 10 oder in Klassenstufe 12 abgelegt werden.

Das Oberstufenkollegium gibt im Frühjahr der Klassenstufe 10 zusammen mit einem Überblick über die Vornoten in den verschiedenen Fächern eine entsprechende Empfehlung für oder gegen die Prüfungsteilnahme ab.

Die Entscheidung über die Teilnahme an der HSA-Prüfung in Klasse 10 und die Anmeldung zur Prüfung obliegt den Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit der Schule.

Die Schule behält sich das Recht, vor, eine pädagogisch nicht vertretbare Anmeldung nicht weiterzugeben. Diese Maßnahme wird von der Schule umgehend der Schülerin/dem Schüler und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

Falls eine vom Kollegium empfohlene Prüfungsteilnahme abgelehnt wird, ist eine Teilnahme an der MBA-Prüfung in der 12.Klasse eventuell nicht möglich. Die Entscheidung darüber fällt die Oberstufenkonferenz.

Das Prüfungskonzept der FWS Saar-Hunsrück sieht keine Teilnahme von Schülerinnen/Schülern der Klassenstufe 11 am HSA- oder MBA-Prüfungsverfahren vor. Diese wird daher nur in begründeten Einzelfällen auf Antrag ermöglicht. Von der Schule wird in der 11. Klasse nicht auf die Prüfungen vorbereitet.

2. Differenzierung der Bildungsgänge an der FWS Saar-Hunsrück ab Klassenstufe 11

Das Bildungsangebot für alle Schüler der FWS Saar-Hunsrück ist auf verstärkten Praxis- und Lebensbezug ausgerichtet.

Ab Klassenstufe 11 wird der Unterricht teilweise entsprechend der Abschlusswünsche und -möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler in zwei Lerngruppen differenziert:

1. Die WM-Gruppe: Ziel Waldorfschulabschluss mit MBA bzw. HSA – mit verstärkten praktischen Anteilen.
2. Die WA-Gruppe: Ziel Waldorfschulabschluss und Abitur (in Klassenstufe 13) – vertiefender Unterricht in der zweiten Fremdsprache (Französisch) und weiteren abiturrelevanten Fächern.

3. Kriterien und Verfahren zur Wahl der Lerngruppen

Die Teilnahme am Unterricht der Klassenstufen 11 und 12 setzt für alle Schüler ein Arbeits- und Sozialverhalten voraus, das vom Oberstufenkollegium als zumindest ausreichend eingestuft wird.

Eine altersentsprechende Eigenmotivation, regelmäßige Unterrichtsteilnahme und ein sichtbares Engagement in allen praktischen und theoretischen Unterrichtsangeboten werden vorausgesetzt.

Die Wahl der Lerngruppe erfolgt durch die Schülerin/den Schüler und die Erziehungsberechtigten entsprechend

- den Abschlusszielen und der Interessen- und Begabungslage des jeweiligen Schülers;
- den von der FWS Saar-Hunsrück festgelegten Zulassungskriterien (es gilt die jeweils neueste Fassung).

Eine Teilnahme an der WA- Gruppe ist nur bei Erfüllung der Zulassungskriterien möglich.

Verabschiedet:	SLK, Vorstand	gez. M. Valentin; M. Hubert
In Kraft ab:	9.2.2010	
Letzte Änderung:	4.11.2013	gez. M. Valentin, H. Gentes

4. Waldorfschulabschluss in der 12. Klasse

4.1 Jahresarbeit

Die Schülerin bzw. der Schüler wählt im Verlauf der 11. Klasse ein Thema und unter den Lehrkräften eine schulische Betreuungsperson.

Das Thema muss die Möglichkeit bieten, eine praktische Leistung zu erbringen. Reine Informationssammlungen (Referate) sind nicht zulässig.

Theoriearbeiten, d.h. Arbeiten, bei denen die eigene Leistung forschender Natur ist, müssen vom Oberstufenkollegium schriftlich genehmigt werden.

Die Schülerin bzw. der Schüler informiert die schulische Betreuungsperson regelmäßig unaufgefordert über den Verlauf der Arbeit und gibt die fertige Arbeit (schriftlicher und praktischer Teil) spätestens zwei Wochen vor der Präsentation ab.

Bei der Präsentation ist überwiegend die eigene Leistung darzustellen, das Referieren von allgemein zugänglichen Sachinformationen und Lebensläufen sollte nur erfolgen, wenn es zur Einordnung der Arbeit notwendig ist.

Für alle weiteren Details gilt jeweils der aktuelle „Leitfaden für die Jahresarbeit der 12. Klasse“.

4.2 Klassenspiel

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler übernimmt mindestens in einer Aufführung eine Rolle.

Die anfallenden Nebenarbeiten (Finanzplanung, Bühnenaufbau, Requisiten, Licht, Ton, Kostüme, Bewirtung etc.) werden von allen gemeinsam erledigt, wobei die Schwierigkeit der jeweiligen Rolle berücksichtigt wird. Insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit kleinen Rollen wird hier besonderer Einsatz erwartet.

Während der Probenzeit muss über das normale Arbeitspensum hinaus weitere Zeit, auch an Wochenenden und am Abend, eingeplant werden. Pünktlichkeit ist unverzichtbar, schließlich hängt das Gelingen von jeder und jedem Einzelnen ab.

4.3 Staatliche Abschlussprüfung

Das Oberstufenkollegium gibt im Frühjahr der Klassenstufe 12 zusammen mit einem Überblick über die Vornoten in den verschiedenen Fächern eine Empfehlung für oder gegen die Teilnahme an der HSA- bzw. MBA-Prüfung ab.

Die Teilnahme an einer Prüfung ist nur möglich, wenn in allen Unterrichtsfächern die Bildung einer verlässlichen Vornote möglich ist. Dazu ist die weitgehende Teilnahme am Unterricht und an Leistungsüberprüfungen nötig. Versäumt eine Schülerin /bzw. ein Schüler mehr als ein Drittel des Unterrichtes eines Faches, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests kann die Oberstufenkonferenz die Teilnahme an den Prüfungen erlauben, wenn die Leistung in dem Fach feststellbar ist.

Weitere Kriterien für die Prüfungsteilnahme neben den Vornoten sind eine regelgerechte Jahresarbeit und eine engagierte Mitarbeit am Klassenspiel.

Die Entscheidung über die Teilnahme an der HSA- oder MBA-Prüfung und die Anmeldung zur Prüfung obliegt den Erziehungsberechtigten, bzw. ab der Volljährigkeit der Schülerin oder dem Schüler in Abstimmung mit der Schule.

Die Schule behält sich das Recht vor eine pädagogisch nicht vertretbare Anmeldung nicht weiterzugeben. Diese Maßnahme wird von der Schule umgehend der Schülerin/dem Schüler und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

5. Kriterien für den Übergang in die Abiturvorbereitungsklasse (13. Klasse)

(1) Schülerinnen und Schüler werden nur dann in die 13. Klasse übernommen, wenn das Oberstufenkollegium die Arbeitshaltung und das Sozialverhalten mindestens mit „befriedigend“ beurteilt. Dabei werden, neben Schulfächern, die Leistungen in der Jahresarbeit, beim Schauspiel der 12. Klasse und während der Praktika berücksichtigt. Für die Leistungen in den

Verabschiedet:	SLK, Vorstand	gez. M. Valentin; M. Hubert
In Kraft ab:	9.2.2010	
Letzte Änderung:	4.11.2013	gez. M. Valentin, H. Gentes

Unterrichtsfächern gelten die von der FWS Saar-Hunsrück festgelegten Zulassungskriterien in der Fassung, die zu Beginn der 11. Klasse gültig war.

(2) Schüler/Schülerinnen können nur dann zur Abiturprüfung zugelassen werden, wenn sie mit Erfolg an der staatlichen Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an einer Freien Waldorfschule teilgenommen haben.

(3) Nicht zugelassen wird, wer

1. die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat,
2. die Oberstufe eines Gymnasiums verlassen musste, weil er/sie die Abiturprüfung nicht mehr innerhalb der höchstzulässigen Verweildauer ablegen konnte,
3. als Absolvent/Absolventin der Erweiterten Realschule oder der Gesamtschule nicht die im Saarland geltenden Kriterien der Berechtigung zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe erworben hat.

6. Klassenwiederholungen

(1) Im Schulkonzept der Freien Waldorfschulen ist ein Sitzenbleiben und damit eine Wiederholung von Klassen nicht vorgesehen.

(2) Eine Wiederholung der Klassen 9, 10, 11 oder 12 ist in Ausnahmefällen möglich, wenn aus vom Schüler/von der Schülerin nicht zu vertretenden Gründen Unterricht in einem Umfang versäumt wurde, der eine individuelle Aufarbeitung unmöglich macht.

(3) Eine Wiederholung der Klasse 13 ist nur möglich, wenn der Schüler/die Schülerin

1. an der Abiturprüfung einmal teilgenommen, diese aber nicht bestanden hat;
2. krankheitsbedingt oder aus anderen, von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen weder an den regulären Prüfungsterminen noch an den Nachterminen teilnehmen konnte;
3. krankheitsbedingt oder aus anderen, von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen in einem Umfang Unterricht versäumt hat, der eine individuelle Aufarbeitung unmöglich macht und den Prüfungserfolg gefährdet;

(4) Die Gründe gemäß Absatz (2) und (3) sind vom Schüler/der Schülerin nachzuweisen. Im Falle gesundheitlicher Ursachen kann die Schule die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.

(5) Entscheidungen über Klassenwiederholungen trifft die Schulleitungskonferenz nach Anhörung der Oberstufenkonferenz..

7. Information von Eltern und Schülern

7.1. Die jeweils geltende Unterrichts- und Prüfungsordnung ist Bestandteil des Schulvertrags.

7.2. Eltern/Erziehungsberechtigte von Schülern erhalten die Prüfungs- und die Unterrichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung am Anfang der Klassenstufe 9 per Post (Ausführung durch das Schulbüro).

7.3. Zu Beginn der Klassenstufe 9 und erneut zum Halbjahreswechsel der 10. Klasse werden den Schülern die Regelungen der Prüfungs- und Unterrichtsordnung durch die Betreuungslehrer in der Organisationsstunde erläutert. Zeitgleich werden die Regelungen Thema eines Elternabends der betreffenden Klassen.

7.4. Schüler, die das Abitur als staatlichen Abschluss anstreben, werden zu Beginn des 12. Schuljahres durch die Abiturbeauftragten des Kollegiums über die Regelungen der „Verordnung - Prüfungsordnung - über die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen“ sowie schulinterne Regelungen informiert.

Verabschiedet:	SLK, Vorstand	gez. M. Valentin; M. Hubert
In Kraft ab:	9.2.2010	
Letzte Änderung:	4.11.2013	gez. M. Valentin, H. Gentes